



Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV)

Änderung vom 12. April 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b Ziff. 1, 4, 7, 9 und 10 sowie c Ziff. 1

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- b. die folgenden Lebensmittel:
 - 1. alkoholische Süssgetränke, welche keinen Hinweis auf den Alkoholgehalt nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016² über Getränke aufweisen,
 - 4. Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, deren Verpackungen nicht mit die Warnhinweise ergänzenden Abbildungen nach Artikel 12 Absatz 5 der Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004³ in Verbindung mit der Verordnung des EDI vom 10. Dezember 2007⁴ über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten versehen sind; vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG nicht ausgenommen sind Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak,

1 SR 946.513.8
2 SR 817.022.12
3 SR 817.06
4 SR 817.064

7. Lebensmittel ohne Deklaration hinsichtlich unbeabsichtigter Vermischungen mit allergenen Substanzen nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016⁵ betreffend die Information über Lebensmittel,
 9. Lebensmittel, die mit Verfahren hergestellt wurden, die nach Artikel 28 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016⁶ bewilligungspflichtig sind, sowie Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden und die nach Artikel 31 der genannten Verordnung bewilligungspflichtig sind,
 10. *Aufgehoben*
- c. die folgenden übrigen Produkte:
1. *Aufgehoben*

Art. 10a Bst. b

Herstellern in der Schweiz wird für die folgenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine Bewilligung nach Artikel 16c THG erteilt:

- b. Wein, der unter die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016⁷ über Getränke fällt;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

12. April 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ SR 817.022.16

⁶ SR 817.02

⁷ SR 817.022.12